

PHAGRO e.V. · Französische Straße 12 · 10117 Berlin

Per E-Mail

Herrn Thomas Müller
Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte, Biotechnologie
Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29
10117 Berlin

Französische Straße 12
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20188 - 448
Telefax: 030 / 20188 - 454

E-Mail: phagro@phagro.de
Internet: www.phagro.de

Verwendungszweck: intern

19. April 2024
MD/TP-tjk/ul

Auswirkungen des Skontourteils des Bundesgerichtshofs

Sehr geehrter Herr Müller,

wir wenden uns an Sie im Nachgang zu einem Gespräch mit Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Franke und einem Schreiben an Herrn Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach zu den Auswirkungen des sogenannten Skontourteils des Bundesgerichtsgerichtshofes (BGH) vom 8. Februar 2024 bezüglich der Zulässigkeit von Skonti an Apotheken.

Wir sind besorgt, dass entgegen der Feststellungen des BGH die Gewährung von Skonti über das bisher schon erlaubte Maß hinaus zu Lasten des Großhandels-Festzuschlags gesetzlich erlaubt und damit die höchstrichterlich bestätigte Funktion der gesetzlichen Großhandelsspanne vom Gesetzgeber in Frage gestellt werden könnte.

Gegen eine entsprechende gesetzgeberische Neuregelung sprechen in Ergänzung der vom BGH aufgeführten Argumente aus Sicht des PHAGRO insbesondere folgende Gründe:

- Vor dem Hintergrund von Strukturveränderungen im Arzneimittelmarkt (exorbitante Zunahme der Hochpreise bei gekappter Vergütung) und massiver Kostensteigerungen weist der PHAGRO seit Jahren auf die Anpassungsbedürftigkeit der seit 2012 unveränderten gesetzlichen Großhandelsvergütung hin.
- Apotheken werden bereits heute aus dem variablen, rabatt- und skontofähigen Teil des Großhandelszuschlags i.H.v. 3,15 Prozent auf den Herstellerabgabepreis als Teil der gesetzlichen Großhandelsspanne erhebliche Einkaufsvorteile gewährt. Diese beliefen sich im Jahr 2023 gemäß Vollerhebung des Instituts für Handelsforschung (IFH) Köln bei allen PHAGRO-Mitgliedsunternehmen in Form von Rabatten und Skonti auf knapp 3 Prozent des Umsatzes mit Apotheken. (siehe Anlage 1)
- Das IFH Köln ermittelt für das Jahr 2023 eine Umsatzrendite des vollversorgenden pharmazeutischen Großhandels von nur 0,47 Prozent. Gemeinhin gelten Handelsunternehmen mit einer Umsatzrendite von unter 1 Prozent als nicht dauerhaft überlebensfähig. Empfohlen werden für Handelsunternehmen Renditen von 5 Prozent.
- Mit der expliziten gesetzlichen Ermächtigung eines Skontos auf den Festzuschlag entstünde ein additives, gesetzlich veranlassenes Wettbewerbsinstrument, dem sich im harten Wettbewerb kein Apothekenlieferant entziehen könnte.

- Berechnungen auf der Grundlage des Großhandelsumsatzes des November 2023 zeigen, dass bei voller Ausschöpfung des variablen Großhandelszuschlags von 3,15 Prozent bereits ein geringer zusätzlicher Skonto den Festzuschlag aufzehren und der Großhandel damit ins Minus rutschen würde. (siehe Anlage 2)
- Im Ergebnis wäre die wirtschaftliche Existenz der vollversorgenden Großhandlungen massiv bedroht.
- Gerade in Zeiten von Lieferengpässen müssen auch die Folgen einer gesetzlich ermächtigten Skontofreigabe und Unterminderung der Mindestpreise des Großhandels für die flächendeckende Versorgung durch den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel bedacht werden.
- Die vollversorgenden pharmazeutischen Großhandlungen benötigen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrags wenigstens und zwingend eine Sicherung des Festzuschlags von aktuell 73 Cent.
- Andere Akteure wie Teilsortimenter und direktvertreibende pharmazeutische Unternehmer würden zulasten des Prinzips der Vollversorgung gestärkt werden, da diese im Wettbewerb über ganz andere finanzielle Mittel als die vollversorgenden Großhandlungen verfügen.
- Diese Akteure sind aber gerade nicht dem Sicherstellungsauftrag und dem gesetzlich geforderten Leistungsumfang des vollversorgenden pharmazeutischen Großhandels verpflichtet.

Eine ausdrückliche gesetzliche Einräumung einer Skontogewährung in der AMPreisV hätte aus Sicht des PHAGRO massive negative wirtschaftliche Konsequenzen für den vollversorgenden Großhandel und würde die flächendeckende Arzneimittelversorgung über und durch den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel in Deutschland gefährden.

Wir bitten Sie daher dringend, von einer entsprechenden Regelung abzusehen und die vom BGH nachvollzogene Funktion und Auslegung der gesetzlichen Großhandelsspanne und insbesondere des Festzuschlags als Instrument zur Sicherstellung einer flächendeckenden Belieferung der Apotheken nicht durch gesetzgeberische Eingriffe zu konterkarieren.

Für eine Rücksprache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**PHAGRO | Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e. V.**



Michael Dammann
Geschäftsführer



Thomas Porstner
Geschäftsführer / Justitiar

Anlagen